



Corona-Virus: Informationen für Unternehmen und Selbständige

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgenden Ausführungen sollen einen ersten groben Überblick über den Umgang mit der für uns alle neuen Situation mit dem Corona-Virus geben und eine erste Orientierungshilfe darstellen.

Ich bitte hierbei um Verständnis, dass die nachfolgenden Ausführungen keine arbeits- und rechtliche Beratung ersetzt, sondern lediglich Informationszwecken dient.

1. Kann Kurzarbeitergeld beantragt werden?

Ich verweise hierzu auf beiliegendes Informationsschreiben zum Kurzarbeitergeld

2. Was gibt es für Unterstützungsangebote für Unternehmen?

Das BMWi hat einen 3-Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BMWi unter nachfolgendem Link:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Stufe 1 (Betroffenheit einzelner Unternehmen, kein konjunktureller Einbruch)

Hier können Unternehmer auf etablierte Unterstützungsinstrumente wie KfW-Unternehmerkredite oder ERP-Gründerkredite zurückgreifen.

Stufe 2 (Verschärfung der aktuellen Situation)

Aufstockung und Ausweitung von Unterstützungsmöglichkeiten, wenn der Bedarf steigen sollte.

Stufe 3 (Weitergehende Maßnahmen)

Flexible Lösungen, die rasch umgesetzt werden können, z.B. KfW-Sonderprogramme

3. Wie kann man den Selbständigen und Einzelunternehmern (Solo-Unternehmer und Selbständige) helfen, bei denen die Erleichterungen für Arbeitgeber nicht greifen?

Selbständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne oder behördlichen Auflage zur Schließung verpflichtet sind, können,



den „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenen Umfang“ beantragen (§56 IfSG (Infektionsschutzgesetz)).

Wer auf Grund des Infektionsschutzgesetzes einem Tätigkeitsverbot unterliegt (§§ 34,42 IfSG) oder unterworfen wird (§ 31 IfSG) bzw. abgesondert wurde (§§ 28 ff IfSG) und einen Verdienstaufschlag erleidet, kann auf Antrag eine Entschädigung erhalten.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Hier gilt es „bisher“ noch zu beachten, dass in den ersten 6 Wochen der Verdienstaufschlag gewährt wird und ab der 7. Woche Krankengeld nach §47 SGB V. Es bleibt hier abzuwarten, ob diese Regelung aufgrund der behördlichen Anordnung von Schließungen noch ausgeweitet oder angepasst wird.

Der Antrag ist nach IfSG bei dem für Ihren Landkreis zuständigen Gesundheitsamt innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt.

4. Gibt es Entschädigungen wenn ein Auftrag wegen des „Corona-Virus“ ausfällt?

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an (siehe IHK Stuttgart <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/aktuelles/corona-virus-hoehere-gewalt-4701112>).

Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten.

Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

5. Gibt es Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat beschlossen, die Insolvenzantragspflicht für betroffene Unternehmen bis zum 30.09.2020 auszusetzen, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Krise in eine finanzielle Schieflage geraten.



6. Abgabe der laufenden Steuererklärungen und Steueranmeldungen

In Aussicht gestellt sind derzeit folgende Maßnahmen:

- Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- Steuervorauszahlungen können leichter zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.
- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung.

Dem Vernehmen nach soll noch ein Schreiben des BMF veröffentlicht werden. Auch sind Lösungen für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Abgabe der Lohnsteueranmeldungen vorgesehen.

Wir hoffen, Ihnen in dieser neuen Situation zunächst alle für Sie relevanten Informationen zur Verfügung gestellt zu haben und werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass wir nicht rechtsberatend tätig werden können und Sie in Einzelfällen an einen Rechtsanwalt verweisen werden, bzw. müssen.

Bleiben Sie gesund.

Steuerberater Markus Reich und Team